

Evangelische Seelsorgerinnen und Fürsorgerinnen im Strafvollzug der SBZ und der frühen DDR (1945–1955)

Stefanie Siedek-Strunk

1. Zur Gefängnisseelsorge in der SBZ und den frühen Jahren der DDR – eine Einführung

Die Tatsache, dass es im Strafvollzug der SBZ und der DDR eine christliche Seelsorge gegeben hat, sorgt nicht selten für Erstaunen und Unglauben. So lautete der Kommentar eines – freilich selbst religionskritischen – Historikerkollegen, der die allgemeine Einschätzung von sozialistischer bzw. kommunistischer Weltanschauung und deren Verhältnis zur Religion auf den Punkt brachte: „Ich dachte, zumindest diesen Religions-Unsinn hätten die Kommunisten weitestgehend unter Kontrolle gehabt.“ Ungeachtet derartiger Außenperspektiven stand die konfessionelle Seelsorge an den Gefangenen im Strafvollzug der SBZ und der frühen Jahre der DDR bislang auch nur selten im Fokus kirchengeschichtlicher Untersuchungen¹. Dabei lassen sich anhand dieses Themas gleich mehrere Schwerpunkte der Kirchengeschichte der DDR wie das Staat-Kirche-Verhältnis, das Verhältnis der EKD zu den östlichen Landeskirchen, aber auch Prozesse staatlich initiiertter Entkirchlichung untersuchen. Neben diesen, die Kirchengeschichte der DDR konturierenden bzw. dominierenden Forschungsfeldern birgt die Untersuchung der Gefangenen-seelsorge auch geschlechtergeschichtliche Aspekte. Diese betreffen das Aufbrechen der Seelsorge

1 Eine Ausnahme bildet für die evangelische Gefangenen-seelsorge *Beckmann, Andreas / Kusch, Regina*: Gott in Bautzen. Gefangenen-seelsorge in der DDR. Berlin 1994; und für die katholische Gefangenen-seelsorge die Regionalstudie von *Fischer, Martin*: Mit Gott hinter Gittern. Katholische Gefängnisseelsorge in Thüringen in der Nachkriegszeit. In: ZTG 72 (2018), 173–194. Ganz neu erschienen mit der Fokussierung auf den Gefängnisseelsorger Eckart Giebeler ist *Subklem-Jeutner, Marianne*: Schattenspiel. Pfarrer Eckart Giebeler zwischen Kirche, Staat und Stasi (Schriftenreihe der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der Kommunistischen Diktatur 12). Berlin 2019. Eine umfangreiche Aufarbeitung des Themas bietet die Dissertation der Verfasserin, die unter dem Titel: „Evangelische Gefängnisseelsorge in der SBZ und den frühen Jahren der DDR (1945 bis 1959)“ in den AKIZ B erscheinen wird.

an den Insassen und Insassinnen im Strafvollzug als traditionell homogen männlichem Arbeitsfeld und somit die Rolle der Frau in der evangelischen Kirche an einem markanten Punkt.

Bevor im weiteren Verlauf einige der Akteurinnen und deren Tätigkeitsfelder näher betrachtet werden, gilt es zunächst, in gebotener Kürze in die äußeren Bedingungen für die Seelsorge an den Gefangenen in der SBZ und den frühen Jahren der DDR einzuführen. Dabei werden zunächst die Gefängnislandschaft und die Haftbedingungen in den Jahren 1945 bis 1955 erläutert und anschließend in Grundzügen die Organisation der Seelsorge an den Inhaftierten in der SBZ und der frühen DDR vorgestellt.

1.1 Die Gefängnislandschaft in der SBZ und der frühen DDR

Obwohl die eigentliche Verantwortung für den deutschen Strafvollzug bei den Justizverwaltungen der Länder lag², war der Strafvollzug in der SBZ dreigeteilt: Unabhängig von der deutschen Justiz griffen auch die deutsche Polizei und die sowjetische Besatzungsmacht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und setzten diese auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen durch. Dabei betrieben alle Akteure eigene Gefängnisse bzw. Lager, die in ihren Konzeptionen und folglich auch in ihren Bedingungen für die Seelsorge an den Gefangenen stark differierten.

Unmittelbar nach der Gründung der DDR im Herbst 1949 wechselte die Zuständigkeit für den Strafvollzug vom Ministerium der Justiz (MdJ) zum Ministerium des Innern (MdI)³. Durch die Auflösung

2 Zum Aufbau der Regierungen und Verwaltungen in den Ländern der SBZ vgl. *Fait*, Barbara / *Welsb*, Helga / *Schneider*, Dieter Marc: Landesregierungen und -verwaltungen. In: Broszat, Martin / Weber, Hermann / Braas, Gerhard (Hg.): SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949. München 1990, 71–200. Vgl. auch die Untersuchung von Peter Erler zur Rolle der Moskauer-Kader beim Aufbau der Haupt- und Zentralverwaltungen in der SBZ (*Erler*, Peter: ‚Moskau-Kader‘ der KPD in der SBZ. In: Wilke, Manfred (Hg.): Anatomie der Parteizentrale. Die KPD / SED auf dem Weg zur Macht (Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin). Berlin 1998, 229–291.

3 Zur Organisation des Gefängniswesens der DDR während der Gesamtheit ihres Bestehens vgl. *Wunschik*, Tobias: Honeckers Zuchthaus. Brandenburg-

der letzten von den Sowjets auf dem Boden der SBZ betriebenen Speziallager im Februar 1950 gingen nun 14.000 Gefangene, sog. Internierte, in die Zuständigkeit des MdI über, die in den Strafanstalten Waldheim, Hoheneck, Untermaßfeld, Torgau, Luckau und Bautzen untergebracht wurden⁴. Insgesamt boten diese sechs Arrestorte bei normaler Belegung Platz für etwa 6.000 bis 7.000 Häftlinge, sodass sie nun völlig überbelegt waren⁵. Besonders deutlich wird dies an der Strafanstalt Bautzen I, das sogenannte *Gelbe Elend*, das für etwa 1.500 Gefangene konzipiert, im April 1950 jedoch mit 6.400 belegt war⁶.

Die Gefängnislandschaft in der frühen DDR lässt sich wie folgt aufschlüsseln: Neben den großen Haftanstalten für die politischen Gefangenen – Torgau, Hoheneck, Bautzen I, Luckau, Brandenburg, Waldheim und Untermaßfeld – existierten Ende 1952 weitere 18 Strafvollzugsanstalten (StVA) für Kriminelle, 181 zumeist kleinere Untersuchungshaftanstalten, zu denen auch die ehemaligen, meist nur wenige Haftplätze umfassenden Gerichtsgefängnisse, sechs Jugendhäuser, zwölf Haftarbeitslager und vier Haftkrankenhäuser gezählt wurden⁷. Die Übernahme des Strafvollzugs vom MdJ in die Hände des MdI wurde im Juli 1952 abgeschlossen.

Personen, die im Nachkriegsdeutschland eine Haftstrafe verbüßen mussten, taten das in der Regel unter menschenunwürdigen Bedingungen. Diese waren jedoch nicht ausschließlich von der jeweiligen Besatzungsmacht bzw. der freiheitsentziehenden Institution abhängig, sondern unterlagen den gleichen Faktoren, denen der Großteil der Bevölkerung auch außerhalb der Gefängnisse unterworfen war, wie

Görden und der politische Strafvollzug der DDR 1949–1989 (Analysen und Dokumente des BStU 51). Göttingen 2018.

- 4 Vgl. *Wentker*, Hermann: Justiz in der SBZ / DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 51). München 2001, 382.
- 5 Der Leiter der Abteilung SV Kurt Fischer bezifferte die eigentliche Kapazität der dem MdI zur Verfügung stehenden Vollzugsanstalten im Frühjahr 1950 auf 5.834 Häftlinge. Vgl. Schreiben von Kurt Fischer an den Innenminister der DDR Karl Steinhoff vom 12.4.1950 (Bundesarchiv [BArch] Berlin, DO 1/25049/7/49, Bl. 147).
- 6 Vgl. ebd.
- 7 Vgl. Aufstellung aller Dienststellen der Hauptabteilung Strafvollzug vom 11.10.1952 (BArch Berlin, DO 1/28455, Bl. 169–176).

einer schlechten medizinischen Versorgung, Mangel an warmer Kleidung, Lebens- und Heizmitteln sowie – bedingt durch Bombenschäden und Kriegshandlungen – einer vielfach nur behelfsmäßigen Unterkunft. Während außerhalb der Gefängnismauern allerdings zumindest die Möglichkeit bestand, den Mangel an Nahrung und Kleidung über die Schwarzen Märkte zu kompensieren, mussten die Insassinnen und Insassen der Strafvollzugsanstalten mit dem Wenigen auskommen, was ihnen zugeteilt bzw. zugestanden wurde. Zeitzeugeninterviews und das zur Auswertung gekommene Archivmaterial zeichnen somit durchgängig das Bild einer mangelhaften Versorgung der Gefangenen mit Lebensmitteln und daraus resultierend deren völliger Entkräftung. Hinzu kamen im Winter die eiskalten Zellen, der Mangel an warmer Kleidung, aber auch an Bettgestellen und Bettwäsche. Aufgrund dieser Zustände und der dadurch extrem schlechten hygienischen Bedingungen litt die Gesundheit der Insassinnen und Insassen beträchtlich. Viele Gefangene waren von Ungeziefer und Hautkrankheiten wie Krätze befallen und die Lungentuberkulose konnte sich ungehindert ausbreiten. In der Strafvollzugsanstalt Cottbus beispielsweise hätten im Herbst 1946 70 % der Inhaftierten einer intensiven medizinischen Betreuung aufgrund von Auszehrung bedurft. Verschärft wurde die Situation auch durch den überdurchschnittlich strengen Winter 1946/47. Die Bekämpfung von Läusen und Wanzen war aufgrund der nicht vorhandenen Badegelegenheiten sowie der außer Betrieb befindlichen, da nicht beheizbaren Entlausungsanlagen unmöglich⁸. Aufgrund fehlender Ausrüstung wie geeigneter Arbeitskleidung oder Werkzeuge konnten die Gefangenen auch nicht beschäftigt werden, zumal es an Transportmöglichkeiten und Rohstoffen fehlte und somit an den Grundlagen, um Arbeitsleistungen Inhaftierter überhaupt erst möglich zu machen⁹. Die miserable Situation der Gefangenen in den Haftanstalten der Justiz und der Polizei besserte sich bis zur Gründung der DDR nur langsam und bestand auch in deren Anfangsjahren noch fort. Erst zur Mitte der 1950er Jahre kann von einer allgemeinen und landesweiten Verbesserung der Haftumstände gesprochen werden.

8 Vgl. *Alisch*, Steffen: Strafvollzug im SED-Staat. Das Beispiel Cottbus (Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin 20). Frankfurt a. M. 2014, 22f.

9 Vgl. *ebd.*

1.2 Die Organisation der Gefangenenseelsorge in der SBZ

Der Untersuchungszeitraum 1949 bis 1955 erstreckt sich über zwei politische Räume, die SBZ und die DDR, deren Unterschiede auch in der Organisation der Gefängnisseelsorge Niederschlag fanden. Für die SBZ gilt hierbei, dass dem Kriegsende eine Phase relativ ungestörten Wiederaufbaus der Gefängnisseelsorge folgte. Dieser verlief teils autark vor Ort, teils auf Anordnung kirchlicher oder justizieller Behörden, wobei die östlichen Landeskirchen alsbald die Beauftragung der zumeist im Nebenamt in den Strafanstalten tätigen Geistlichen übernahmen und somit die Gefängnisseelsorge organisierten und koordinierten. Von den im deutschen Strafvollzug allgemein herrschenden katastrophalen Bedingungen abgesehen, stießen sie dabei zunächst auf wenig Hindernisse bzw. Widerstände, was die in der Forschung vielfach vertretene Auffassung stützt, dass die sowjetische Besatzungsmacht gegenüber den Kirchen anfangs liberal bzw. aufgeschlossen agiert habe. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Haltung der Sowjets auch aus einer gewissen Unentschlossenheit und Unsicherheit gegenüber den Kirchen und ihren Amtsträgern resultierte. Zudem verfolgte die Sowjetische Militäradministration (SMAD) zu diesem frühen Zeitpunkt noch keine kirchenpolitischen Strategien¹⁰ und hatte auch den Strafvollzug als kirchliche Wirkungsstätte nicht im Fokus. All diese Faktoren trugen dazu bei, dass sich die Seelsorge an den Gefangenen weitgehend unbeobachtet und unbehelligt entwickeln konnte.

Mit dem Herbst 1946 wurden die Bemühungen um die Rechtsicherheit der evangelischen Gefängnisseelsorge auf dem Gebiet der SBZ dann intensiviert. Federführend wirkten hierbei das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) und die ebenfalls in Berlin ansässige Deutsche Justizverwaltung (DJV) zusammen. EKiBB und DJV einte das Interesse, den Insassen und Insassinnen der Gefängnisse im Nachkriegsdeutschland den Zugang zu einer konfessionellen Seelsorge zu ermöglichen. Dies fand in einer gemeinsam entwickelten Dienstanweisung Ausdruck, deren Geltungsbereich sich auf die gesamte SBZ erstrecken und damit zugleich den

10 Vgl. *Goerner*, Martin: Die Kirche als Problem der SED. Strukturen kommunistischer Herrschaftsausübung gegenüber der evangelischen Kirche (1945 bis 1958) (Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin). Berlin 1997, 30f.

kirchlichen Anspruch auf Mitwirkung im Strafvollzug demonstrieren und absichern sollte. Die Dienstanweisung enthielt zudem Elemente eines erzieherisch wirkenden Strafvollzugs. So fanden Charakter und seelischer Zustand der Gefangenen ebenso Berücksichtigung wie das Einleiten umfangreicher Fürsorgemaßnahmen für die Gefangenen nach ihrer Entlassung. Insgesamt brachte die Dienstanweisung zunächst keinerlei die Seelsorge erschwerenden Veränderungen mit sich, vielmehr stellte sie eine solide Grundlage für deren Intensivierung und Etablierung dar.

Diese, der Gefängnisseelsorge zum Vorteil gereichende Dienstanweisung von EKIBB und DJV, wurde jedoch durch die SMAD kassiert und Mitte des Jahres 1947 durch einen Neuentwurf ersetzt. Letzterer entfaltete ab Januar 1948 sukzessive seine Wirksamkeit und beschnitt dabei das Arbeitsfeld der Kirche im Strafvollzug massiv, indem er dieses auf die Durchführung von Gottesdiensten und Sprechstunden beschränkte. Sprechstunden fanden allerdings nur noch dann statt, wenn sie von den Insassinnen und Insassen ausdrücklich eingefordert worden waren (die sog. Wunschseelsorge), was im Gefängnisalltag oftmals eine große Hürde darstellte. Obwohl die Dienstanweisung der SMAD den kirchlichen Dienst an den Gefangenen auf eine Mindestversorgung reduzierte, garantierte sie ihn zugleich. Dieses Fazit zog auch das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS):

„Wir bemerken noch, daß nach Ergehen der DA [Dienstanweisung – SiSt.] und der entsprechenden Verfügungen der Landesregierung der Dienst der Gefängnisseelsorge gefestigt ist und daß weiterhin – trotz der im Vergleich zu früher geltenden DA eingetretenen Verschlechterung – im Rahmen der geltenden Bestimmungen erfreuliche Erleichterung und sogar Förderung festgestellt werden kann.“¹¹

Der Preis für diese SBZ-weit festzustellende Verbesserung war jedoch eine für die Kirchen völlig neue Form der Gefängnisseelsorge, die von dem kirchlichen Ideal und Anspruch weit entfernt war. Der seel- und

11 Schreiben des Konsistoriums der EKKPS an die Kirchenkanzlei vom 6.11.1948 (Evangelisches Zentralarchiv [EZA] Berlin, 4/732).

fürsorgerisch wirkende Gefängnisgeistliche, der tief in die Strukturen der Anstalten integriert war, sich eigenständig Zugang zu den Zellen verschaffen konnte und aufgrund zeitlich unbegrenzter Einzelseelsorge sowie religionspädagogischer Veranstaltungen mit den Gefangenen vertraut war, wurde durch einen religiösen Dienstleister ersetzt, dessen Aufgabenbereich auf das Durchführen von Gottesdiensten und gelegentlichen Abendmahlfeiern sowie zeitlich äußerst knapp bemessene Einzelgespräche beschränkt war.

1.3 Die Organisation der Gefangenenseelsorge in den frühen Jahren der DDR

Mit der Gründung der DDR geriet die Seelsorge der evangelischen Kirche im Strafvollzug weiter unter Druck. Als Motor für die permanent zunehmende und klar auf eine Verdrängung der Kirchen aus dem Strafvollzug zielende Reglementierung des kirchlichen Dienstes in den Haftanstalten wirkte hierbei die von der SED forcierte Übergabe des Strafvollzugs aus den Händen der Justiz an das MdI, die im Juli 1952 abgeschlossen war und eine staatlicherseits initiierte Neuregelung der Gefängnisseelsorge brachte. Das wichtigste Novum stellte dabei die Zentralisierung der Organisation der Gefängnisseelsorge unter der Leitung des Theologen Hans Joachim Mund dar. Mund wurde als fester Mitarbeiter der Hauptabteilung (HA) Strafvollzug im Dienstrang eines Kommandeurs geführt und verfügte über ein eigenes Büro im Gebäude der Hauptverwaltung der Volkspolizei (HVDVP) in der Glinkastraße in Berlin. Im Jahr 1951 wurden Mund dann die ebenfalls bei der HVDVP angestellten Geistlichen Eckart Giebeler und Heinz Bluhm zur Seite gestellt. Bis Januar 1959 waren für den kirchlichen Dienst an den politischen Gefangenen der DDR damit fast ausschließlich nur noch diese drei Geistlichen zuständig. Die „gewöhnlichen Kriminellen“ und die Untersuchungshäftlinge wurden weiterhin zumeist durch landeskirchliche Pfarrer im Nebenamt, teils auch im Hauptamt, seelsorgerlich betreut.

Am 3. Juli 1953 trat ein neues Regularium für die Durchführung der Gefängnisseelsorge im Strafvollzug der DDR in Kraft, worauf die noch aus der SBZ stammende Dienstanweisung nichtig wurde. Das neue, im Umfeld der HVDVP entstandene Dokument wurde als Dienstord-

nung¹² deklariert und beinhaltete das Potenzial massivster Einschränkungen und Behinderungen für die Gefangenenseelsorge. Dies wurde im Besonderen vonseiten der Sächsischen Landeskirche und der EKKPS auch erkannt und streng angemahnt¹³, jedoch fügten sich die landeskirchlichen Kritiker spätestens nach harten Verhandlungen in den Räumen der Kirchenkanzlei am 24. Januar 1953 dem Druck des Staates und folgten der auf Vermittlung ausgerichteten Position der Kirchenkanzlei. Immerhin hielten die Beteiligten im Anschluss an die Verhandlung fest, dass man die Dienstordnung

„nur hinnehmen kann und betrachten kann als eine vorläufige Arbeitsgrundlage, nach der wir zu verfahren bereit sind, bis die grundsätzlichen Einwände behoben sind. Dementsprechend wird die KK [Kirchenkanzlei – SiSt.] an die HVDVP schreiben.“¹⁴

Die Dienstordnung der HVDVP gliederte sich in drei Teile. Teil eins regelte das Dienstverhältnis und enthielt das Verbot der Nachrichtenübermittlung aus dem Gefängnis heraus. Verboten wurde ebenfalls die Überbringung von Gegenständen sowie Genuss- und Lebensmitteln an die Gefangenen. Teil zwei enthielt Vorschriften zur Abhaltung der Gottesdienste und Teil drei Regelungen für die Sprechstunden. Das Dokument fasste die Arbeit der Geistlichen auf lediglich einer Seite zusammen. Die Anzahl der Gottesdienste wurde auf zwei pro Monat – zuzüglich der anstehenden Festtagsgottesdienste – beschränkt. Die Sprechstunden durften nur im Beisein eines Angehörigen der Volkspolizei (VP) und weiterhin lediglich nach einer im Vorfeld geäußerten Interessenbekundung der Inhaftierten stattfinden. Für die Krankenstationen galt, dass nur dann Gottesdienste stattfinden konnten, wenn mindestens zehn Anmeldungen vorlagen. Gespräche und Gottesdienste hatten sich auf religiöse und persönliche Themen zu beschränken. Politische Inhalte waren zu vermeiden und ein Gespräch über das Urteil und Rechtsfragen allgemein war nicht gestattet. Taufen und

12 Vgl. Dienstordnung vom 3.7.1953 (EZA Berlin, 103/102).

13 Vgl. Schreiben von Oberlandeskirchenrat Gottfried Knospé an die Kirchenkanzlei vom 5.1.1953 (Landeskirchenarchiv der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens [LKA] Dresden, 2/317, Bl. 193).

14 Handschriftlicher Vermerk von Hans-Jürgen Behm vom 30.1.1953 (EZA Berlin, 4/732).

Konfirmationen waren erlaubt, mussten jedoch durch die HA Strafvollzug genehmigt werden.

Im Unterschied zu der im Frühjahr 1947 von der SMAD genehmigten Dienstanweisung, die unter § 5, welcher die Einzelgespräche regelte, noch den Begriff der „Beichte“ enthalten hatte, wurden die Treffen von Gefangenen und Seelsorgern in der Dienstordnung von 1953 als „Sprechstunden“ bezeichnet, die durch die Gefangenen gewünscht und beantragt werden mussten. Diese terminologische Verschiebung war Ausdruck einer weitreichenden Veränderung, insofern die mit dem Begriff „Beichte“ verbundene Konnotation eines vertraulichen Gesprächs unter vier Augen hiermit aufgeweicht und dieses ersetzt wurde durch ein von der Vollzugsanstalt kontrolliertes Gespräch. Diese Veränderung stellte einen der massivsten Einschnitte in die Gefängnisseelsorge dar. Mit dem Inkrafttreten der Dienstordnung wurde das unter Aufsicht stehende seelsorgerliche Einzelgespräch in den Gefängnissen der DDR Standard, lediglich bei den drei staatlichen Gefängnisseelsorgern Mund, Bluhm und Giebeler wurden Ausnahmen gemacht.

Die Dienstordnung von 1953 enthielt in verschiedener Hinsicht Konfliktpotenzial. Bereits unter Punkt eins wurde bestimmt, dass die Gefängnisseelsorger ihren Auftrag zum Dienst im Strafvollzug durch die Kirche erhalten sollten, dieser jedoch einer Bestätigung durch die HA Strafvollzug der HVDVP bedurfte. Diese Regelung erwies sich rasch als problematisch. Denn unter Berufung auf diese Angabe begann das Anstaltspersonal schon bald nach der Bekanntmachung der Dienstordnung, den Zutritt der Seelsorger zu den Strafvollzugsanstalten von einer Bestätigung ihrer Tätigkeit durch die HA Strafvollzug abhängig zu machen. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Dienstordnung lag diese aber zumeist noch nicht vor, wodurch Seelsorgenden, die vielfach bereits jahrelang in den Strafanstalten gewirkt hatten, dies nun verwehrt wurde.

Auch eine Seelsorge in den Untersuchungshaftanstalten war gemäß der Dienstordnung nicht mehr vorgesehen¹⁵. Dass dies eine zweifellos beabsichtigte, besonders nachteilige Entwicklung für die Gefängnisseelsorge bedeutete, lag auf der Hand: Gerade die Untersuchungs-

15 Vgl. die ungezählte Instruktion von August Mayer, Generalinspekteur der HVDVP vom 13.11.1953 (BArch Berlin, DO 1/1559, Bl. 93–94).

haftanstalten waren aufgrund der im Ergebnis der auf der II. Parteikonferenz der SED von Walter Ulbricht 1952 proklamierten „Verschärfung des Klassenkampfes“ rapide ansteigenden Arrestierungen nicht nur stark überbelegt, sondern nahmen auch zahlenmäßig deutlich zu. Die Relationen gehen aus der bereits zitierten Statistik der HVDVP vom Oktober 1952 hervor, in der von den insgesamt 223 in der DDR befindlichen Haftanstalten 181 als Untersuchungshaftanstalten deklariert waren. Wie eine entsprechende Auflistung der HA Strafvollzug von 1955 zeigt, blieben diese Relationen auch stabil: Von insgesamt 189 Arrestorten waren jetzt 151 Untersuchungshaftanstalten¹⁶. Auch ohne genaues Material über die Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen wird hier deutlich, was für eine gezielte Schwächung der Gefängnisseelsorge das ab 1953 geltende Verbot der seelsorgerlichen Arbeit in den Untersuchungsgefängnissen darstellte.

Die neue Dienstordnung enthielt keine Regelung für den kirchlichen Dienst bei Bestattungen, was bedeutete, dass ein solcher schlicht nicht vorgesehen war. Verstärben Insassen oder Insassinnen in den Strafanstalten der DDR durch Krankheit oder Hinrichtung, wurden die Angehörigen zwar über den Tod des Familienmitglieds unterrichtet, doch gab es für sie keine Möglichkeit, an der Bestattung teilzunehmen, und nur in wenigen Fällen wurden die sterblichen Überreste ausgehändigt. Die Verstorbenen wurden zumeist eingäschert und die Urnen auf dem Anstaltsgelände beigesetzt, so dass die Gräber für die Familien nicht erreichbar waren¹⁷. Ebenfalls unerwähnt und damit zugleich ausgeschlossen von der Gefangenenseelsorge blieb die seelsorgerliche Betreuung der zum Tode Verurteilten¹⁸. Dass diese nur noch in seltenen Fällen gewährt wurde, hatte sich bereits zu Beginn der 1950er

16 Vgl. die Aufstellung der Dienststellen durch die HA Strafvollzug vom 1.12.1955 (BArch Berlin, DO 1/28569, Bl. 6–24).

17 Vgl. Schreiben von Oberkirchenrat Gerhard Säuberlich an das Landeskirchenamt Sachsen vom 29.6.1951 (LKA Dresden, 2/316, Bl. 115); Schreiben von Gottfried Knospe an den LKR Thüringen vom 6.7.1951 (Ebd., Bl. 116).

18 Zur Todesstrafe in der DDR vgl. *Werkentin*, Falko: ‚Souverän ist, wer über den Tod entscheidet‘. Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen. In: DA 31 (1998), H.2, 179–195; *Bludonsky*, Philipp: Legitimation versus Geheimhaltung. Die ambivalente Rolle der Todesstrafe in der DDR. In: AEON – Forum für junge Geschichtswissenschaft 2 (2010), 25–35.

Jahre abgezeichnet. So berichtete Pfarrer Richter aus Frankfurt / Oder, dass er 1950 noch bei drei Hinrichtungen hinzugezogen worden sei, im Jahr 1951 jedoch bei keiner einzigen mehr – und das, obwohl er sicher gewesen sei, dass etliche Todesurteile vor Ort vollstreckt worden wären¹⁹. Die in der DDR zum Tode Verurteilten wurden zumeist kurz vor ihrer Hinrichtung von ihrem ursprünglichen Arrestort in die zur Richtstätte gehörigen Zellen verlegt. Damit stand in der Nacht vor der Hinrichtung der vertraute Seelsorger nicht mehr zur Verfügung. Oftmals erfuhr dieser gar nichts von der anstehenden Hinrichtung des von ihm betreuten Gefangenen²⁰, und der Seelsorger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hinrichtungsstätte lag, wurde wiederum nicht über das Ersuchen des Todeskandidaten nach Seelsorge informiert²¹. Das Blockieren des kirchlichen Dienstes bei Bestattungen und der seelsorgerlichen Betreuung zum Tode Verurteilter muss auch im Zusammenhang mit der durch die HVDVP betriebenen Verschleierung der Zustände im Strafvollzug gesehen werden. Zwar verbesserten sich diese im Laufe der 1950er Jahre, doch widersprach es dem Interesse der HVDVP, dass die Todesraten in den Haftanstalten und die genaue Anzahl der Hinrichtungen über die Besuche der Seelsorger nachvollzogen werden und somit nach außen gelangen konnten.

Für die weitere Entwicklung der Gefängnisseelsorge in der DDR sollte die Dienstordnung nachhaltig destruiierende Folgen haben. Neben dem Einverständnis der Kirchenkanzlei mit bewachten Sprechstunden, der Akzeptanz des Ausschlusses der Untersuchungshaftanstalten aus der Gefängnisseelsorge und der Hinnahme der Weigerung der HVDVP, kirchliche Dienste bei Hinrichtungen und Beerdigungen zuzulassen, war nun der entscheidende Faktor die in Punkt eins der Dienstordnung enthaltene Bestimmung, dass die Gefängnisseelsorger neben einer Beauftragung durch die Kirche fortan

19 Vgl. Schreiben von Pfarrer Richter an die Superintendentur Frankfurt / O. vom 9.5.1951 (Evangelisches Landeskirchliches Archiv Berlin [ELAB], 11/924). In der ab 1950 durch die Staatssicherheit betriebenen Untersuchungshaftanstalt in Frankfurt / O. befand sich eine Hinrichtungsstätte, in der bis 1952 Gefangene durch das Fallbeil getötet wurden.

20 Vgl. Schreiben von Wolf Meydam an das Konsistorium der EKKPS vom 1.11.1954 (Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen [AKPS] Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 e).

21 Vgl. Schreiben von Pfarrer Richter (wie Anm. 19).

auch eine Bestätigung durch die HVDVP benötigten. In den folgenden Jahren entpuppte sich diese bürokratische Hürde als ein äußerst wirksamer Hebel zur Behinderung der Seelsorge an den Gefangenen. Dass die evangelische Kirche gerade diese brisante Bestimmung akzeptierte, spricht entweder für eine deutliche Fehleinschätzung der Intentionen des MdI bzw. der HVDVP und der ihr nachgeordneten HA Strafvollzug durch die Kirche oder dafür, dass diese Mitte 1953 bereits mehr mit dem Rücken zur Wand stand, als es bisherigen Annahmen entspricht, oder beides. Nach der Unterzeichnung der Dienstordnung am 3. Juli 1953 durch HVDVP und Kirchenkanzlei lässt sich kein Entgegenkommen der HVDVP in Sachen Gefängnisseelsorge im Untersuchungszeitraum mehr feststellen. Stattdessen wurden bestehende Vereinbarungen gebrochen und immer weiter ausgehöhlt – analog zum sich rasch wieder verschlechternden Staat-Kirche-Verhältnis.

2. Weibliche Arbeitswelten in der Gefängnisseelsorge in der SBZ und der frühen DDR

Zusätzlich zu den drei staatlich angestellten Gefängnisseelsorgern Mund, Bluhm und Giebeler versahen auf dem Gebiet der DDR in den frühen 1950er Jahren etwa 200 weitere Seelsorger und Seelsorgerinnen ihren Dienst. Das geschah in der Regel im Nebenamt, jedoch waren zu Beginn der 1950er Jahre noch einige Seelsorgende im Hauptamt bei den östlichen Landeskirchen angestellt, unter ihnen die für die Haftanstalten Zwickau und Osterstein zuständige Theologin und ehemalige Leiterin der Strafanstalt Hohenleuben Edith Pietrusky²². Der Nachweis einer Beteiligung von Frauen an der für- bzw. seelsorgerlichen Arbeit im Strafvollzug der SBZ und der DDR ist oftmals schwer zu führen. Dies liegt nicht nur an deren Unterrepräsentation in einem männlich dominierten Arbeitsumfeld, sondern auch an der im zeitgenössischen Schriftverkehr konsequent unterlassenen Benutzung weiblicher Wortformen. Seelsorger- und Fürsorgerinnen sind in den Protokollen der Konvente, ja sogar in ihren Beauftragungsschreiben für den seelsorgerlichen Dienst durchweg nicht als Frauen erkennbar. So beauftragte z. B. der Bischof der EKKPS Ludolf Müller die Missionarin Ruth

22 Vgl. Schreiben von Edith Pietrusky an die Superintendentur Zwickau vom 14.4.1953 (LKA Dresden, 2/339, Bl. 58).

Kleeberg im November 1948 „mit der Wahrnehmung des Dienstes eines Gefängnisseelsorgers“²³, und auf der Anwesenheitsliste der Tagung der Gefängnispfarrer vom 11. Februar 1955 in Berlin-Weißensee erscheint sie schlicht als „Kleeberg“²⁴. Nur auf der Basis der Auswertung weiteren Quellenmaterials wurde ersichtlich, dass es sich bei diesem Gefängnispfarrer um eine Gefängnispfarrerin handelte. Prinzipiell stellen Leben und Wirken der meisten der im Folgenden erwähnten Frauen ein Forschungsdesiderat dar, denn das in den landeskirchlichen Archiven zur Gefängnisseelsorge vorhandene Archivmaterial vermittelt lediglich einen kleinen Einblick in die Aufgaben und Tätigkeiten dieser als Pionierinnen in der Männerdomäne Strafvollzug agierenden Frauen. Ihre Biografien bleiben ebenso wie ihre persönliche Motivation und Selbstwahrnehmung im Wesentlichen im Dunkeln.

Zur Rolle von Frauen in der evangelischen Kirche ist voranzustellen, dass diese an den preußischen Universitäten bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum Theologiestudium zugelassen worden waren. Jedoch wurde ihnen erst 1927 in den Kirchen der Altpreußischen Union (APU), die hier eine Vorreiterrolle einnahmen, über das sog. Vikarinnengesetz das Ablegen der kirchlichen Examina gestattet²⁵. Die Ausbildung der zukünftigen Geistlichen und angehenden Vikarinnen war bis zum Ersten Theologischen Examen identisch, erst danach setzte eine Differenzierung ein. Diese betraf zunächst das Vikariat in den Gemeinden, welches die Vikare umfassend auf das Pfarramt und die damit verbundene Übernahme einer Gemeinde vorbereitete, wogegen die Tätigkeit der Vikarinnen auf die Frauen- und Jugendarbeit und das Abhalten von Kindergottesdiensten begrenzt blieb. Nach dem Zweiten Theologischen Examen wurden die Vikarinnen nicht wie ihre männlichen Kollegen ordiniert, sondern lediglich eingesegnet, womit ihnen das Recht der Sakramentsverwaltung verwehrt blieb²⁶. Im Falle

23 Vgl. Schreiben von Ludolf Müller an Superintendent Lemke in Wanzleben vom 8.11.1948 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 246 c).

24 Anwesenheitsliste der Tagung der Gefängnispfarrer am 11.2.1955 im Haus der Kirche in Berlin-Weißensee (EZA Berlin, 103/102, Bl. 57).

25 Vgl. *Herbrecht*, Dagmar / *Härter*, Ilse / *Erbart*, Hannelore: Der Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche. Quellentexte zu ihrer Geschichte im Zweiten Weltkrieg. Neukirchen-Vluyn 1997, 3.

26 Vgl. *Kreutler*, Erika: Die ersten Theologinnen in Westfalen. 1919–1974 (BWFKG 32). Bielefeld 2007, 51.

einer Heirat hatten die Vikarinnen aus dem kirchlichen Dienst auszuschneiden²⁷. Aus diesem Grund findet sich im Schriftverkehr, sofern eine Anrede überhaupt verwendet wird, stets die Bezeichnung Fräulein vor den Familiennamen der Seelsorgerinnen. Die Vikarinnen wurden nicht als Pfarrerinnen, sondern als Kirchengemeinde-beamtinnen angestellt, womit eine Gehaltsminderung um 25 % gegenüber den Pfarrern verbunden war²⁸. Erst ab Anfang der 1950er Jahre und gegen starke innerkirchliche Widerstände durften Vikarinnen Gottesdienste halten und die Sakramente spenden, blieben jedoch in der Praxis den Pfarrern untergeordnet²⁹. Die Vikarinnen bzw. später dann auch Pfarrerinnen unterlagen faktisch der Verpflichtung, zölibatär zu leben.

In der Gefängnisseelsorge bildete das weibliche Pendant zum als Seelsorger tätigen männlichen Pfarrer zumeist die Fürsorgerin. So berichtet Harald Poelchau in seinen Erinnerungen über die Fürsorgerin Gertrud Staewen, die durch den Bischof der EKIBB Kurt Scharf als Hilfskraft für Poelchau berufen wurde und in dieser Funktion von 1948 bis zu ihrer Pensionierung 1962 tätig war. Dabei erinnert er Staewen

„als etwas Unerhörtes in der Geschichte der Männergefängnisse. Wahrscheinlich hätte man jede andere Frau bald unter einem Vorwand wieder entfernt. Frau Gertrud Staewen aber tat diese Arbeit so mit Leib und Seele, daß alle Angriffe von außen und alle Enttäuschungen, wie sie in dieser Arbeit unvermeidlich sind, an ihr abprallten und von ihr ein intensiverer pädagogischer Einfluß ausging als von irgend jemand in Tegel.“³⁰

Die Einstellung Staewens als Hilfskraft für Poelchau ist charakteristisch für den damaligen Einsatz von Frauen in der Gefängnisseelsorge. Zugleich zeigt das Beispiel Staewens, dass die Arbeitsfelder der Frauen

27 Vgl. *ebd.*, 48f.

28 Zum Unterschied zwischen Vikarin und Pfarrer, bezogen auf die APU, vgl. *ebd.*, 48–51.

29 Vgl. Halbrock, Christian: Evangelische Pfarrer der Kirche Berlin-Brandenburg 1945–1961. Amtsautonomie im vormundschaftlichen Staat? Berlin 2004, 80f.

30 Poelchau, Harald: Die Ordnung der Bedrängten. Autobiographisches und Zeitgeschichtliches seit den zwanziger Jahren. Berlin 1963, 112.

in der Praxis über die eigentlich als typisch erachteten – wie die Pflege der Beziehungen der Häftlinge nach draußen mittels Briefen, aber auch persönlichen Besuchen bei den Angehörigen – hinausgingen. Der Sohn Staewens beschrieb den Dienst seiner Mutter an den Gefangenen als unermüdlich und innovativ. Sie sei stets darum bemüht gewesen, dass die Gefangenen ihre Taten reflektierten und sich intensiv nicht nur mit ihrer Tat, sondern auch mit deren Folgen auseinandersetzten. Dies habe sie über Einzelsitzungen zu erreichen versucht, aber auch mittels thematisch ausgerichteter Arbeitsgemeinschaften³¹. Im Gegensatz zur zeitgenössischen Wahrnehmung Poelchaus ist retrospektiv zunächst festzustellen, dass in den Haftanstalten der SBZ und der frühen DDR etliche weibliche Fürsorgerinnen und später auch Seelsorgerinnen tätig waren, von denen im Folgenden einige weitere näher vorgestellt werden sollen.

2.1 Helene Philipp

Wie Staewen arbeitete auch die in Halle / Saale im Gebiet der EKKPS tätige Helene Philipp eng mit dem jeweiligen offiziellen (männlichen) Seelsorger der Anstalt zusammen. Die seit 1928 bei der ehemaligen örtlichen Gefängnisgesellschaft angestellte Philipp war mit der Durchführung der kirchlichen Strafgefangenen- und Straftlassenenfürsorge in Halle beschäftigt. Im Archiv der EKKPS findet sich ein vom Stadtsuperintendenten in Halle unterschriebener Ausweis, der Philipp mit der Durchführung eben dieser Tätigkeiten in der Kirchenprovinz Sachsen beauftragte und zugleich legitimierte³². Sie wurde dazu angehalten, mit den Gefängnisgeistlichen, den Fürsorgerinnen und den zuständigen staatlichen Stellen zu kooperieren, die Philipp wiederum in ihrem Dienst unterstützen sollten³³. In den Akten finden sich Hinweise auf

31 *Tworuschka*, Monika: Gertrud Staewen – Engel der Gefangenen. In: Klöckner, Michael / Tworuschka, Udo (Hg.): Handbuch der Religionen. Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften in Deutschland und im deutschsprachigen Raum. Ausgabe 17. München 2017, I – 14.8.2. Zu Staewen vgl. auch *Flesch-Thebesius*, Marlies: Zu den Außenseitern gestellt. Die Geschichte der Gertrud Staewen (1894–1987), Berlin 2004.

32 Vgl. Ausweis für Helene Philipp, ausgestellt durch die Stadtsuperintendentur Halle / Saale am 6.6.1951 (AKPS Magdeburg, H 54, Nr. 354).

33 Schreiben des Konsistoriums der EKKPS an Helene Philipp vom 28.6.1951 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 g).

ihr umfangreiches Aufgabenfeld. Die „*überaus bewährte und beliebte Kraft*“³⁴ verwaltete die Zentralstelle der EKKPS für die Korrespondenz mit den Gefängnissen. Sie war an der Organisation der regelmäßig stattfindenden Tagungen der Gefängnisseelsorger beteiligt und hielt auf diesen Tagungen auch selbst Referate über die Situation in der Fürsorge, die sich gegen Ende der SBZ zunehmend schwieriger gestaltete. So hatte Philipp aufgrund der allgemein hohen Arbeitslosigkeit kaum noch Möglichkeiten, ihre Schutzbefohlenen dem Arbeitsmarkt zuzuführen, was im Besonderen für Problemfälle wie „leicht Schwachsinnige, alleinstehende Männer und die Brüder von der Landstraße“³⁵ galt.

Offenbar beobachtete Philipp die für die Seel- und Fürsorge bedeutsamen Abläufe und Konstellationen im Strafvollzug im Gebiet der EKKPS mit großer Aufmerksamkeit. Im Januar 1950 regte sie beim Magdeburger Konsistorialrat Karl Schaper Umbesetzungen in der Gefängnisseelsorge an. Ihr erschien der im Frauengefängnis in Halberstadt tätige Pfarrer Carl Knopf schlicht zu alt für seine Tätigkeit, zumal die neue Oberin eine ganz „junge fanatisch politisch eingestellte Frau sei“³⁶. Dadurch stünde zu befürchten, dass Pfarrer Knopf mit seiner Vorliebe für die politischen Gefangenen in Schwierigkeiten kommen könnte. Obgleich die 1897 geborene Philipp sowohl auf der administrativen Ebene als auch als Seelsorgerin und in den Haftanstalten auf dem Gebiet der EKKPS speziell in der Gefängnisseelsorge intensiv engagiert war, verfügte sie über keine feste Anstellung. Nach dem Ende der SBZ „hing Frl. Philipp völlig in der Luft“ und wurde finanziell lediglich aus der Kreissynodalkasse mit einem Zuschuss in Höhe von 257,62 Mark pro Monat unterstützt. Es scheint so, als habe man der ja unverheirateten Philipp dann die Leitung der kirchlichen Betreuungsstelle für Strafgefangene in Halle / Saale in der Gustav-Nachtigall-Straße 31 übertragen. Jedenfalls verfasste sie in

34 Schreiben des Konsistoriums der EKKPS an Pfarrer Hans Klett vom 23.1.1952 (AKPS Magdeburg, Rep. H 54, Nr. 354).

35 Schreiben von Helene Philipp an Karl Schaper vom 1.6.1949 (AKPS Magdeburg, Rep. H 54, Nr. 726).

36 Schreiben von Helene Philipp an Karl Schaper vom 30.1.1950 (AKPS Magdeburg, Rep. H 54, Nr. 726).

dieser Funktion Ende Januar 1950 einen ausführlichen Tätigkeitsbericht³⁷:

„Wir [...] stellten das selten wirklich ausgenutzte Übergangsheim für Männer auf Frauen und Mädchen um. Die Verwahrlosung der weiblichen Jugend nimmt erschreckend zu und wir hofften, dieser großen Not ein wenig zu begegnen, indem wir den meisten heimatlosen jungen Menschen ein Heim boten. Wir ahnten nicht, welche Fülle von Arbeit und Schwierigkeiten ein Offenes Heim für strafentlassene und gefährdete Frauen und Mädchen bringt.“

Jenseits ihrer Tätigkeit in der Betreuungsstelle arbeitete Philipp weiterhin im Strafvollzug, wo sie ihre Arbeit „ohne wesentliche Behinderungen“ durchführen konnte, was auch für die Polizeihaftanstalt galt. Zusätzlich zu den hier regelmäßig erfolgenden Besuchen, so Philipp, wurde bei schweren Fällen ihre Hilfe vom Vorsteher und von den Wachhabenden angefragt. Obwohl der Fokus ihrer Arbeit auf der Betreuung der nach SMAD Befehl 201 verurteilten Frauen gelegen habe, sei es ihr, so Philipp, einige Male gelungen, „in dem noch besonders vergitterten 5. Stockwerk der Haftanstalt, in dem unter politischer Anklage stehende Männer untergebracht sind, einzelne zu sprechen und ihnen Wäsche und Schuhe zu bringen.“ Überhaupt habe sich bei den Besuchen immer Gelegenheit für kleinere Hilfen und aufbauende Gespräche ergeben. In der Polizeihaftanstalt habe man ansonsten kein tieferes Interesse an der Vorgeschichte und Situation der Insassinnen und Insassen, vielmehr gehe der Einzelne in der Masse schlicht unter. Im Gegensatz zu früher sei die derzeitige Anstaltsleitung aber immerhin darum bemüht, der Überbelegung entgegenzuwirken, und zudem auf Hygiene und Sauberkeit bedacht.

Über die Frage, warum Philipp der Zugang zum Polizeivollzug gewährt, ihrem mit der Seelsorge durch die Kirche beauftragten Kollegen, Pfarrer Erich Becker, hingegen verweigert wurde, kann nur spekuliert werden. Jedoch könnten die Gründe in der 30jährigen Berufserfahrung von Philipp zu suchen sein, wie auch in den daraus resultierenden guten Verbindungen zu den Leitungen im Strafvollzug,

37 Bericht von Helene Phillip vom 27.1.1950 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 d). Hier auch das Folgende, einschließlich Zitaten.

der Polizei und weiteren relevanten Behörden. Einige dieser Verbindungen waren in den frühen 1950er Jahren eventuell noch intakt. Doch im August 1950 verschlossen sich auch für Philipp die Tore der Polizeihaftanstalt in Halle, wie sie Konsistorialrat Schaper schriftlich mitteilte³⁸. Der Vorsteher der Polizeihaftanstalt habe ihr gegenüber zwar sein Bedauern ausgedrückt, da die Gefangenen nun mit ihren Sorgen und Nöten allein blieben, doch sei Fürsorgern und Seelsorgern der Zutritt in Polizeigefängnisse nun generell nicht mehr gestattet. Philipp führte diese Entwicklungen auf ihre Kontakte zu Berliner Bahnhofsmisionarinnen zurück, die im Zusammenhang mit Ferienkindertransporten in den Westen verhaftet worden waren. Sie resümierte,

„dass die Möglichkeit zum Dienst in der Polizeihaftanstalt ein ständiger Erweis göttlicher Wunder war, über die wir jedoch nicht verfügen können [...] So müssen wir wohl abwarten bis ein Allmachtswort unseres Herrn diese Tore wieder aufschließt.“³⁹

Das Wirken von Helene Philipp im Strafvollzug der DDR lässt sich aktenmäßig noch bis Juni 1951 belegen. Mindestens so lange war sie mit der Durchführung der Strafgefangenen- und Straftlassenenfürsorge in der EKKPS beauftragt und kooperierte im Rahmen dieser Tätigkeit mit den Gefängnisgeistlichen und den zuständigen staatlichen Stellen⁴⁰.

2.2 Edith Pietrusky

In Thüringen bestand dahingehend eine außergewöhnliche Situation, dass die bereits erwähnte promovierte Theologin⁴¹ Edith Marie Pietrusky über das gesamte Bestehen der SBZ hinweg die Frauenstrafanstalt Hohenleuben leitete und dabei zugleich als Seelsorgerin für die

38 Vgl. Schreiben von Helene Philipp an Karl Schaper vom 28.8.1950 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 g).

39 Ebd.

40 Vgl. Schreiben des Konsistorium der EKKPS (wie Anm. 33).

41 Vgl. *Pietrusky*, Edith Marie: Die Bedeutung religiöser Bindung für die Erziehung weiblicher junger Gefangener, Dissertationsschrift. Weimar 1939.

evangelischen Insassinnen fungierte⁴². Nach der Gründung der DDR hatte das Landeskirchenamt Sachsen zum 1. Juni 1950 eigentlich die Beauftragung Pietruskys als Seelsorgerin für die Frauenhaftanstalt Hoheneck im sächsischen Stollberg geplant⁴³. Doch Pietrusky konnte diese Tätigkeit nicht aufnehmen, da Hoheneck als Haftanstalt mit überwiegend politischen Insassinnen in die Überlegungen zum Aufbau einer staatlichen Gefängnisseelsorge einbezogen worden war, im Rahmen derer die seelsorgerliche Betreuung ausschließlich durch bei der HVDVP fest angestellte Seelsorger übernommen werden sollte. Pietrusky wechselte im Sommer 1950 zunächst nach Leipzig, um, so der Plan des Landeskirchenamts Sachsen, die Insassinnen in den Strafvollzugsanstalten der Stadt zu betreuen. Obwohl den Vikarinnen, gemäß geltendem Kirchenrecht, die Ordination versagt blieb, erhielt Pietrusky durch Oberlandeskirchenrat Gottfried Knospe auch den Auftrag, im Wechsel mit Pfarrer Christfried Meigen in der mit Männern und Frauen belegten Untersuchungshaftanstalt Leipzig Gottesdienste zu halten⁴⁴. Jedoch stießen Pietrusky und Knospe bei ihren Vorhaben auf zahlreiche Widerstände. Anders als vorgesehen, erhielt Pietrusky ausschließlich Zutritt zum Haftkrankenhaus im Leipziger Stadtteil Kleinmeusdorf⁴⁵. In allen anderen Strafanstalten Leipzigs wurde ihr der Zutritt von staatlicher Seite aus untersagt, da man den Standpunkt vertrat, dass die Gefängnisseelsorge allein in den Händen von Pfarrer Meigen läge. Eine Unterstützung Meigens bei der seelsorgerlichen Arbeit in den Strafvollzugsanstalten sei nicht vorgesehen⁴⁶.

In enger Abstimmung mit Pfarrer Meigen und dem eigentlich hauptamtlich in Waldheim als Seelsorger tätigen Pfarrer Rudolf Irmeler, der aufgrund der erst Ende Juni 1950 beendeten Waldheimer Prozesse

42 Vgl. Schreiben von Pfarrer Ernst Fengler an den LKR Thüringen vom 26.11.1948 (Landeskirchenamt [LKA] Eisenach, A 520-3, Bl. 79); vgl. auch *Halbrock* (wie Anm. 29).

43 Vgl. Schreiben von Gottfried Knospe an Edith Pietrusky vom 19.5.1950 (LKA Dresden, 2/315, Bl. 159).

44 Vgl. Schreiben von Edith Pietrusky an Gottfried Knospe vom 12.6.1950 (LKA Dresden, 2/315, Bl. 209).

45 Vgl. Schreiben von Rudolf Irmeler an das LKA Sachsen vom 26.6.1950 (LKA Dresden, 2/315, Bl. 202).

46 Schreiben der Superintendentur Leipzig-Stadt an den Oberlandeskirchenrat in Dresden vom 19.6.1950 (LKA Dresden, 2/315, Bl. 203).

jedoch keinen Zugang mehr zu seiner Wirkungsstätte hatte und daher vermehrt die Seelsorge im Umland unterstützte, begann Pietrusky mit dem Aufbau der Seelsorge in Kleinmeusdorf. Mitte Juni 1950 berichtete sie Knospe, dass ihr die leitende Schwester bereitwillig Zugang zu allen Krankenzimmern gewährt habe, so dass sie die insgesamt etwa 50 Insassinnen über die Möglichkeit eines kirchlichen Dienstes habe informieren können. Einige der Frauen, so Pietrusky, habe sie noch von früher gekannt, „somit sei gleich eine Brücke des Vertrauens geschlagen“⁴⁷ worden. Nur zwei Wochen später unterrichtete Pietrusky Knospe über ihre Pläne für die Arbeit im Haftkrankenhaus. Sie gedenke, einmal im Monat Bibelarbeit mit den Frauen zu halten, „die nach dem Gesamtplan des Frauendienstes ausgerichtet ist u. damit eine Brücke zu dem heimatlichen Frauenkreis schlägt, dazu Sprechstunden für die Einzelseelsorge“⁴⁸. Sie hoffe darauf, dass sich wie in Hohenleuben „unter den Gefangenen selbst kleine Gruppen bilden, die sich über die täglichen Losungen austauschen.“ Am Ende ihrer Ausführungen resümierte Pietrusky: „Auch Hemmungen u. Umwege kommen von Gott u. haben ihren Sinn.“ Zugleich bat sie Knospe um Genehmigung eines Umzugs von Leipzig nach Zwickau, denn die Arbeit mit lediglich 50 Frauen im Haftkrankenhaus laste sie bei Weitem nicht aus. In Zwickau hingegen befände sich mit 250 bis 300 Insassinnen die größte Frauenabteilung des Landes. Es würde sich daher anbieten, auch gerade hinsichtlich der Nähe zur Strafvollzugsanstalt Hoheneck in Stollberg, ihren Einsatzschwerpunkt in diese Region zu verlagern. Offenbar hoffte Pietrusky zu diesem Zeitpunkt noch, ihre Arbeit in Hoheneck doch aufnehmen zu können.

Knospe kam der Bitte offenbar nach, denn laut Quellenüberlieferung konzentrierte sich die Arbeit Pietruskys in den folgenden Jahren auf die Seelsorge an den Frauen in der Zwickauer Strafanstalt Schloss Osterstein und in der örtlichen Untersuchungshaftanstalt. Hier war Pietruskys Arbeit jedoch, ebenso wie die ihrer Kolleginnen und Kollegen in den übrigen StVA der DDR, ab 1953 vermehrt Hemmnissen ausgesetzt⁴⁹. Nach dem Inkrafttreten der Dienstordnung vom 3. Juli 1953 versuchte das Landeskirchenamt Sachsen mehrfach, eine

47 Schreiben von Edith Pietrusky (wie Anm. 44).

48 Schreiben von Edith Pietrusky an Gottfried Knospe vom 26.6.1950 (LKA Dresden, 2/315, Bl. 211). Hier auch das Folgende, einschließlich Zitaten.

49 Vgl. Schreiben von Edith Pietrusky (wie Anm. 22).

Bestätigung Pietruskys als Seelsorgerin in der Strafanstalt Zwickau durch die HVDVP zu erwirken⁵⁰, was jedoch misslang. Mit Schreiben vom 5. Januar 1954 teilte Knospe Pietrusky mit, dass mit ihrer Bestätigung durch die HVDVP aufgrund ihrer früheren Tätigkeit nicht zu rechnen sei, womit wohl die Arbeit Pietruskys in der Frauenhaftanstalt Hohenleuben gemeint gewesen sein dürfte. In einem persönlichen Gespräch sollte eine weitere Beschäftigung der Theologin bei der Superintendentur Zwickau geklärt werden⁵¹. Über dieses Schreiben Knospes an Pietrusky hinaus lassen sich keine weiteren Spuren der Seelsorgerin in den Akten finden. Somit kann geschlussfolgert werden, dass Edith Pietrusky ihre Arbeit im Strafvollzug der DDR zu diesem Zeitpunkt aufgab – und zwar primär deshalb, weil es nicht gelang, die für sie gemäß der Dienstordnung von 1953 nunmehr verpflichtende Bestätigung durch die HVDVP zu erlangen.

2.3 Ruth Kleeberg

Über einen längeren Zeitraum hinweg lässt sich auch die Tätigkeit der Bitterfelder Stadtmissionarin Ruth Kleeberg nachvollziehen, die, wie bereits erwähnt, ab 1948 als Gefängnisseelsorgerin tätig war⁵². Gemeinsam mit Maria Kästner betreute sie die Frauen im Haftarbeitslager Bitterfeld. Hier konnte sie ihren Dienst bis zum Ende der SBZ ungehindert und mit Unterstützung der Gefängnisleitung sowie der staatlichen Fürsorger tun⁵³. Kleeberg war zudem die einzige Seelsorgerin in der DDR, die 1953 eine Bestätigung durch die HVDVP erhielt und die ihre Arbeit somit fortsetzen konnte⁵⁴. Als die Gefängnisseelsorge im Laufe des Jahres 1954 weiteren massiven Behinderungen unterworfen wurde, suchte Kleeberg während eines Aufenthalts in Berlin den Kontakt zum Referatsleiter Gefängnisseelsorge der EKIBB Oberkirchenrat Horst Fichtner, der sie jedoch direkt an den staatlichen Gefängnisseelsorger

50 Vgl. Schreiben von Gottfried Knospe an die Direktion der Haftanstalt Osterstein vom 11.9.1953 (LKA Dresden, 2/339, Bl. 99).

51 Vgl. Schreiben von Gottfried Knospe an Edith Pietrusky vom 5.1.1954 (LKA Dresden, 2/340, Bl. 60).

52 Vgl. Schreiben von Ludolf Müller (wie Anm. 23).

53 Vgl. Schreiben der Stadtmission Bitterfeld an das Konsistorium der EKKPS vom 30.1.1950 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 d).

54 Vgl. Schreiben von Hans-Jürgen Behm an die Verwaltungsstellen der östlichen Gliedkirchen vom 22.9.1953 (EZA Berlin, 4/733).

Mund verwies. Fichtner händigte Kleeberg die Privatanschrift Munds in Berlin-Grünau aus – das Erscheinen einer Seelsorgerin im Dienstgebäude der HVDVP in der Glinkastraße wollte man offensichtlich nicht riskieren –, doch kam es, angeblich aus Zeitgründen, nicht zum Kontakt zwischen Kleeberg und Mund⁵⁵. Das Haftarbeitslager Bitterfeld wurde zum 31. Dezember 1954 aufgelöst und die dort inhaftierten Frauen auf andere Vollzugseinrichtungen verteilt⁵⁶. Im Februar 1955 nahm Kleeberg noch an einer Tagung zum Stand der Gefängnisseelsorge im Haus der Kirche in Berlin-Weißensee teil, worüber sie einen Bericht für das Konsistorium in Magdeburg verfasste. Dieser war jedoch, wie sie betonte, aufgrund der Anweisung, dass nichts Inhaltliches der Tagung weitergegeben werden dürfe, nur oberflächlicher Art⁵⁷. In der ganzen DDR, berichtete die Seelsorgerin, gäbe es Behinderungen in der Gefängnisseelsorge, insbesondere hinsichtlich der Regelmäßigkeit der Gottesdienste und durch die verpflichtende Anwesenheit von Volkspolizisten und -polizistinnen bei den Sprechstunden. Außerdem gäbe es in vielen Anstalten nicht genug Neue Testamente und Gesangbücher. Man habe sich auf der Tagung – nach langer Diskussion – dafür entschieden, keine Vollbibeln für den Strafvollzug auszugeben. Schließlich sei es nicht möglich, die für das Lesen des Alten Testaments nötigen Einführungen und Erläuterungen zu erteilen. Eben dies sei mit Hinblick auf die besondere Situation der Gefangenen und deren Mentalitäten aber unabdingbar. Über den Februar 1955 hinaus lässt sich ein Wirken der 1894 geborenen Seelsorgerin nicht feststellen.

2.4 Archivsplitter zu weiteren Seelsorgerinnen

Im Strafvollzug der DDR arbeiteten weitere Seelsorgerinnen, jedoch lassen sich die Tätigkeiten dieser Frauen jeweils nur über kurze Zeiträume nachverfolgen. So wurden z. B. in Eisenach im Winter 1946 die weiblichen Gefangenen im Gefängnis in der Mühlhausener Straße

55 Vgl. Schreiben von Ruth Kleeberg an das Konsistorium der EKKPS vom 30.12.1954 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 e).

56 Vgl. *Vesting*, Justus: Zwangsarbeit im Chemiedreieck. Strafgefangene und Bau-soldaten in der Industrie der DDR (Forschungen zur DDR-Gesellschaft). Berlin 2012, 50 u. Anm. 37.

57 Vgl. Bericht von Ruth Kleeberg an das Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen vom 24.2.1955 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 e). Hier auch das Folgende.

nachweislich durch die Vikarin Annemarie Martha Alexandra Geyer betreut⁵⁸, und in der Justizhaftanstalt Radebeul wurde die Gefängnis-seelsorge durch die Vikarin Irene Atzerodt geleistet⁵⁹. Nach der Übernahme der Haftanstalt durch die HVDVP im Juli 1952 musste Atzerodt jedoch ihre Tätigkeit aufgeben, da ihr weder die Durchführung von Gottesdiensten – angeblich in Ermangelung eines hierfür geeigneten Raumes – noch von Einzelsprechstunden durch die neue Anstaltsleitung gestattet wurden⁶⁰. In Erfurt wurde zum 1. Oktober 1950 die Vikarin Maria Jensch für die Seelsorge in der Frauenabteilung im Strafvollzug eingestellt⁶¹. Jensch nahm sowohl im Dezember 1950 als auch im Februar 1952 an den Konventen der thüringischen Gefängnisseelsorger teil⁶². Auch mahnte der Parochialverband der Kirchengemeinden in Erfurt am 7. Dezember 1951 beim Konsistorium in der EKKPS den für Jensch eigentlich zugesagten monatlichen Zuschuss für ihre Dienstleistungen in der Gefängnisseelsorge in Höhe von 75 Mark an. Der Zuschuss sei bisher nur für April und Mai überwiesen worden, weshalb man die Überweisung des noch offenstehenden Betrages in Höhe von insgesamt 525 Mark erbitte. Weiterhin wird in dem Verzeichnis der Gefängnisseelsorger der DDR vom Mai 1955 für die Justizanstalt Rostock die Stadtmissionarin Gertrud Bauck als Seelsorgerin aufgeführt⁶³.

58 Vgl. Umfrage des Landeskirchenrates der Thüringer Kirche, Ausgefüllter Fragebogen von Pfarrer Georg Rohrbach vom 27.11.1946 (LKA Eisenach, A 520-3, Bl. 18).

59 Vgl. Schreiben von Irene Atzerodt an Gottfried Knospe vom 17. 7. 1952 (LKA Dresden, 2/317, Bl. 122).

60 Vgl. ebd.

61 Vgl. Schreiben von Superintendent Breithaupt an das Konsistorium der EKKPS vom 12.10.1950 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 d).

62 Die Bezeichnung Jensch als „Gast“ in der Niederschrift von 1950 dürfte auf der Zugehörigkeit Erfurts zur EKKPS beruhen. Da die Kirchengrenzen für die Verwaltung des Strafvollzugs keine Rolle spielten, übte Jensch ihre Arbeit unter den in Thüringen herrschenden Bedingungen und geltenden Vorschriften aus (vgl. Niederschrift der Arbeitstagung der Thüringer Gefängnisseelsorger v. 6.–7.12.1950 von Pfarrer Hans Korth am 18.12.1950, LKA Eisenach, A 520-5, Bl. 95).

63 Vgl. Verzeichnis der Gefängnisseelsorger der DDR vom 11.5.1955 (EZA Berlin, 103/101, Bl. 72–74).

3. Zusammenfassung

Es lässt sich resümieren, dass in den östlichen Landeskirchen sowohl in der Zeit des Bestehens der SBZ als auch in den frühen Jahren der DDR die Tendenz bestand, die seelsorgerliche Betreuung der Insassinnen von Strafanstalten durch weibliche Kräfte zu ermöglichen. Die hierfür beauftragten Frauen gehörten zwei unterschiedlichen Berufsgruppen an. Zum einen handelte es sich um Vikarinnen, also um Frauen, die ein Theologiestudium abgeschlossen und mindestens das Erste Theologische Examen absolviert hatten. Zum anderen wurden für die Arbeit mit den inhaftierten Frauen kirchlicherseits Fürsorgerinnen herangezogen, die entweder bei kirchlichen karitativen Einrichtungen wie der Inneren Mission oder bei den aus den Gefängnisgesellschaften hervorgegangenen Betreuungsgesellschaften für Strafgefangene und Straftlassene angestellt waren. Mit der bereits in der SBZ einsetzenden Verdrängung der kirchlichen Fürsorge aus dem Strafvollzug kamen in den StVA zunehmend staatlich angestellte Fürsorgerinnen und wohl auch Fürsorger zum Einsatz. Fürsorgerinnen hatten in der Regel eine primär praxisorientierte Ausbildung an einer Fürsorge- oder Sozialen Frauenschule in kirchlicher oder staatlicher Trägerschaft abgeschlossen. Zwischen den Tätigkeiten christlicher Fürsorgerinnen und Seelsorgerinnen kam es praktisch durchaus zu Überschneidungen, etwa bei der Kontaktierung und Betreuung der Familien von Inhaftierten. Beide Berufsgruppen hielten Sprechstunden, auch wenn die Arbeitsschwerpunkte unterschiedlicher Art waren: Während die Fürsorgerinnen sich um praktische Dinge wie etwa die Beschaffung neuer Kleidung und die Regelung von Angelegenheiten außerhalb der Anstalten bemühten⁶⁴, stand bei den Vikarinnen wie bei ihren männlichen Kollegen das seelsorgerliche Gespräch im Vordergrund.

In den Berichten der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger finden sich Hinweise auf Kooperationen mit in der staatlichen Fürsorge tätigen Männern und Frauen. So berichtete z. B. Pietrusky Knospe, dass die nachgehende Fürsorge im Haftkrankenhaus Meusdorf mit derart großer Umsicht von Frau Weingarten getan werde, „dass man ihr

64 Vgl. Schreiben von Hermann Schneider an das Konsistorium der EKKPS vom 26.2.1949 (AKPS Magdeburg, Rep. gen., Nr. 221 c); Schreiben von dems. an das Konsistorium der EKKPS vom 14.11.1949 (Ebd., Rep. gen., Nr. 221 d).

nichts daran nehmen möchte“⁶⁵. Ob die in der Gefängnisseelsorge tätigen Frauen neben ihrer weiblichen Klientel auch Männer betreuten, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, doch scheint dies nur in Ausnahmefällen, wie z. B. bei kurzfristigen Vertretungen der Gefängnisseelsorger, oder, wie das Beispiel von Irene Atzerodt in Radebeul zeigt, bei gleichzeitiger Belegung der Haftanstalten durch Männer und Frauen geschehen zu sein. Im Unterschied dazu war die seelsorgerliche Versorgung weiblicher Gefangener durch Pfarrer üblich.

Fest steht, dass die ab 1953 verpflichtende Bestätigung der Gefängnisgeistlichen durch die HVDVP sich auch negativ auf den Einsatz von Frauen in der seel- und fürsorgerlichen Arbeit im Strafvollzug auswirkte. Denn Frauen waren in der Regel einem Pfarrer zugeordnet, den sie bei der Arbeit im Strafvollzug unterstützten oder im Fall von dessen Abwesenheit auch vertraten. Im Zuge der staatlichen Strategie, die kirchliche Arbeit im Strafvollzug vordergründig zwar zuzulassen, dabei aber das Funktionsniveau auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, war es aus der Perspektive der HVDVP nur folgerichtig, auch möglichst wenigen Kirchenvertreterinnen den Zutritt zum Strafvollzug zu gewähren. So hielt man gezielt die Personaldecke der Gefängnisseelsorge dünn und dadurch zugleich anfällig für Störungen, die dann in der Regel zum Ausfall von Gottesdiensten und Sprechstunden führten. Die durch die HVDVP als Seelsorgerin bestätigte Ruth Kleeberg aus Bitterfeld stellte in der Gefängnisseelsorgelandschaft der frühen DDR eine absolute Ausnahme dar.

65 Schreiben von Edith Pietrusky (wie Anm. 44).